



**Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises
Lüdenscheid-Plettenberg
zur Prävention sexualisierter Gewalt**
(1. Überarbeitung, Stand: 19.8.2024)



© EKKLP/GI



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Superintendenten	3
1 Ziel des Schutzkonzeptes	4
2 Zielgruppen.....	5
3 Unsere Haltung	5
4 Prävention sexualisierte Gewalt.....	6
4.1 Potenzial- und Risikoanalyse	7
4.2 Selbstverpflichtungserklärungen.....	8
4.3 Erweiterte Führungszeugnisse	12
4.4 Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden	15
4.5 Partizipation und Information	15
4.6 Beschwerdemanagement.....	16
5 Intervention bei sexualisierter Gewalt	17
5.1 Meldepflicht	17
5.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte	18
5.3 Interventionsteam.....	19
5.4 Interventionsleitfäden.....	20
5.5 Aufarbeitung	22
5.6 Rehabilitierung	22
6 Evaluation und Monitoring	23
Anlagen.....	24
Anlage 1 Potenzial- und Risikoanalyse	
Anlage 2a Selbstverpflichtungserklärung	
Anlage 2b Selbstverpflichtungserklärung im internationalen Kontext	
Anlage 3a Liste der Tätigkeitsbereiche in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.....	
Anlage 3b Liste der Tätigkeitsbereiche im Diakonischen Werk	
Anlage 4a Übersicht der Schulungsformen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis	
Anlage 4b Übersicht der Schulungsformen im Diakonischen Werk	
Anlage 5 Mutmacher*in	
Anlage 6a Beschwerdeverfahren und -formular	
Anlage 6b Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde im Rahmen des Schutz-	
Anlage 7 Übersicht zu Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte	
Anlage 8 Namen und Erreichbarkeit der insofern erfahrenen Fachkräfte im Bereich des Kirchenkreises	
Anlage 9 Literaturliste	
Anlage 10 Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch	



Vorwort des Superintendenten

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Vorlage eines Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt klingt wie die Erfüllung einer Pflichtaufgabe: Zum 1. März 2021 ist in der Ev. Kirche von Westfalen das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft getreten; seit dem 1. April 2021 liegt auch die dazugehörige Ausführungsverordnung vor.

Im Kirchengesetz (§ 6) heißt es: „Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich, institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen)“.

Mit der Erarbeitung des Konzepts für unseren Kirchenkreis ist dieser Arbeitsauftrag erfüllt: Auf Grundlage einer Potenzial- und Risikoanalyse sind Maßnahmen benannt, die zur Verhinderung sexualisierter Gewalt beitragen, und konkrete Interventionsschritte aufgezeigt, wie bei dem Verdacht auf solche Gewalt vorzugehen ist. Damit soll für die nötige Haltungs- und Handlungssicherheit in unserem Kirchenkreis gesorgt werden.

Zugleich liegt so ein guter Rahmen vor, an dem sich die Gemeinden und weiteren Einrichtungen und Dienste bei der Erstellung ihrer Schutzkonzepte orientieren können.

Es geht aber um weit mehr als nur um die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben: Mit diesem Präventionskonzept stellen wir uns der bitteren Einsicht, dass sexualisierte Gewalt auch in der Kirche vorkommt. Und wir bekennen uns dazu, dass wir alles tun müssen und tun wollen, was in unserer Macht steht, damit unsere kirchlichen Orte – Gemeindehäuser und Kirchen, Seniorenheime und Kindertagesstätten, Jugendräume und Verwaltungsbüros, Einrichtungen und Beratungsstellen der Diakonie ... – sichere Orte für alle sind und Menschen gleich welchen Alters und Geschlechts und welcher Herkunft vertrauensvoll ohne Sorge um Grenzverletzungen und -übergriffe kommen können. Dafür brauchen wir Achtsamkeit, Sensibilität und gegebenenfalls auch Klarheit über die notwendigen Schritte, die wir bei einem Verdachtsfall einleiten müssen. – Dafür braucht es uns!

So tragen wir auch bei zum Zeugnis Gottes in der Welt, bekennen wir uns doch zum biblischen Menschenbild, „nach dem jeder Mensch ... als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat“ (Schutzkonzept Kap. 3), die es zu schützen gilt.

Herzlich danke ich den Mitgliedern der Arbeitsgruppe; Jutta Tripp (Präventionskraft unseres Kirchenkreises, Leitung), Bettina vom Brocke, Dirk Cechelius, Britta Däumer, Iris Jänicke, Achim Riggert, Klaus Salscheider und Katharina Thimm, die dieses Schutzkonzept erarbeitet haben, das für uns alle eine wertvolle Hilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt ist!

Ihr

Dr. Christof Grote, Superintendent



Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zur Prävention sexualisierter Gewalt

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat zum 01.03.2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Kirchengemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen.

1. Ziel des Schutzkonzeptes

Alle Personen im Wirkungsbereich der Ev. Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden!

- **Besonders schutzbedürftig im Sinne des Gesetzes** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. Menschen mit besonderen Einschränkungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit und alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten.

In der Vergangenheit gab es leider auch in unserem Kirchenkreis Fälle von sexualisierter Gewalt. Dies ist für uns inakzeptabel. Mit Blick auf das Leid Betroffener sollen künftig alle Anstrengungen in unserem Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg mit seinen

- Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen unternommen werden, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber allen Menschen im Wirkungskreis des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen zu schaffen bzw. zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt, angemessen behandelt und gestoppt werden.

Um dieses zu erreichen, gibt sich der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg das folgende Schutzkonzept mit Beschluss der Kreissynode vom 15.11.2023 und verankert dieses Ziel in seinem Leitbild.

- In der hier vorliegenden 1. überarbeiteten Fassung vom 19. August 2024 wurden alle redaktionell und rechtlich notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen eingearbeitet, vom Kreissynodalvorstand am 26. August 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern der Kreissynode zur Sondersynode am 20. September 2024 zur Kenntnis vorgelegt.



2. Zielgruppen

Im Bereich des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg arbeiten viele Menschen im Wirkungskreis der Ev. Kirche miteinander. Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich dabei an

- alle im Kirchenkreis und dessen Kirchengemeinden und Einrichtungen Tätigen (alle Leitungskräfte, Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, beruflich und ehrenamtlich Tätige),
- alle Kinder, Jugendlichen, Ratsuchenden, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen,
- Mitarbeitende,
- alle Nutzer*innen der Angebote des Kirchenkreises,
- Angehörige,
- Menschen, die im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind,
- Personen, gegen die ein Verdacht sexualisierter Gewalt erhoben wurde bzw. erhoben wird,
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten),
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen,
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten, also

kurz: alle Personen im Wirkungskreis des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg **und seiner ökumenischen, interreligiösen und internationalen Partner*innen.**

3. Unsere Haltung

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, jeden Menschen in seiner von Gott geschaffenen Individualität zu schützen, eine besondere Bedeutung zu. Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbedürftigen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

Im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist die persönliche und sexuelle Grenzwahrnehmung gegenüber allen Personen im Wirkungskreis des Kirchenkreises, insbesondere Kindern, Jugendlichen, Ratsuchenden und unterstützungsbedürftigen Menschen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, kein*e Jugendliche*r oder eine andere Person Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität aller Personen und insbesondere diejenige von Kindern und Jugendlichen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter



Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und alle Menschen, die ein Angebot im Wirkungskreis unseres Kirchenkreises wahrnehmen.

Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung, wie sie in der Selbstverpflichtungserklärung beschrieben ist, von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen, Ratsuchenden, hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen eingehalten.

— *„Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).*

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).“ (§ 4 Abs. 2 f. KGSsG)

— Wir bemühen uns, die besondere Lebensrealität verletzlicher Personengruppen zu verstehen und wir werden alles daran setzen, jegliche Form von Stigmatisierung bedrohter Personengruppen, Diskriminierung, Ausgrenzung und bewusster oder unbewusster Benachteiligung zu verhindern.¹

4. Prävention sexualisierte Gewalt

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt gemäß § 2 KGSsG

— (1) *1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2 Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3 Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung*

¹ Vgl. Präambel KGSsG: *„1 Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. 2 Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). 3 Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. 4 Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“*



einzustehen hat. 4 Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1 Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2 Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

4.1. Potenzial- und Risikoanalyse

Der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg lässt von allen Bereichen, in denen unter seiner Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen gearbeitet wird, Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ durchführen (s. Anlage 1). Durch diese Potenzial- und Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und, wenn möglich, beseitigt werden. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalyse ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Potenzial- und Risikoanalyse ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Dabei sind wir als Kirchenkreis eine lernende Organisation, die sich ständig weiterentwickelt. Die Potenzial- und Risikoanalysen werden regelmäßig von dem zuständigen Leitungsorgan überprüft und spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren ausgewertet und angepasst.



4.2. Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltensrichtlinien im internationalen Kontext

Der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg erwartet von allen im Kirchenkreis und deren Kirchengemeinden und Einrichtungen arbeitenden Leitungskräften, Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikant*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen, dass sie die unter 4.2.1 genannte Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen, sie einhalten und sich diese zu Eigen machen.

Darüber hinaus gibt es unter 4.2.2. für die kreiskirchliche Arbeit im internationalen Kontext Verhaltensrichtlinien und eine zusätzliche Selbstverpflichtungserklärung (des landeskirchlichen oikos-Institutes in der jeweils gültigen Fassung), die sich der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg für alle internationalen Begegnungen ebenfalls zu Eigen macht und mit Datum 19.08.2024 verbindlich für alle Beteiligten von internationalen Begegnungen einführt.

4.2.1. Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbedürftigen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

- 1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu erhalten und/oder zu schaffen.*
- 2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen gestärkt wird..*
- 3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.*
- 4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.*
- 5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich*



achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der landeskirchlichen Meldestelle und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung dort auch ggf. anonym beraten lassen.

6. *Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.*
7. *Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.*
8. *Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.*
9. *Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.*
10. *Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen.*
11. *Im Umgang mit Sozialen Medien achte ich darauf, keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren zu speichern, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption des Kirchenkreises.*
12. *Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.*
13. *Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person oder das zuständige Leitungsgremium..*
14. *Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.*

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei allen bereits im Kirchenkreis Tätigen ist das jetzt zu unterschreibende Original in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche von Westfalen digital in der jeweiligen Personalakte abzuspeichern.



Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original bleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche. Diese Verpflichtung ist im Anhang (s. Anlage 2) enthalten.

4.2.2. Ergänzende Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltensrichtlinien im internationalen Kontext im Rahmen von Partnerschaftsbegegnungen, Delegationsreisen und Besuchsprogrammen

Der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg übernimmt die folgenden Empfehlungen des oikos-Institutes für die Arbeit im internationalen Kontext und legt verschiedene Maßnahmen im Bereich von Partnerschaftsbegegnungen verbindlich fest:

— Wichtigster Bestandteil ist es, Personen, die an Reisen teilnehmen, für einen angemessenen Umgang mit Schutzbedürftigen zu sensibilisieren. Zu diesem Personenkreis gehören innerhalb des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg alle, die eine Partnergemeinde oder Projekte besuchen und dort auch mit Schutzbedürftigen, z. B. Kindern und Jugendlichen, in Kontakt kommen. Die Zielgruppe dieser Sensibilisierung umfasst damit unter anderem Mitglieder von Gremien, Delegationen und Ausschüssen, Mitarbeitende von Einrichtungen, Haupt- und Ehrenamtliche.

— Die Teilnehmenden an Delegations- und Begegnungsreisen werden vor der Reise ausführlich über das Schutzkonzept des Kirchenkreises inklusive der hier folgenden Empfehlungen des oikos-Instituts informiert, d.h. Schutz vor sexualisierter Gewalt ist Teil der Vorbereitung einer Reise. Eine Fachperson für Prävention wird dafür hinzugezogen. Vor der Reise unterzeichnen alle Reiseteilnehmenden die Richtlinien für den Umgang mit Anvertrauten.

Auch für Besuche aus Partnergemeinden im Kirchenkreis sind das Schutzkonzept des Kirchenkreises und die empfohlenen Maßnahmen für den Bereich internationale Arbeit zu kommunizieren und anzuwenden. Mit den Partner*innen sind die getroffenen Schutzmaßnahmen zu kommunizieren.

— Die folgenden Verhaltensrichtlinien umfassen Maßnahmen und Selbstverpflichtungserklärungen, die als Arbeitsgrundlage und Vorlage für die Planung und Durchführung internationaler Programme im Rahmen von Kirchenpartnerschaften dienen.

Verhaltensrichtlinien für den Umgang mit Anvertrauten

Während der Besuchs- bzw. Begegnungsreise gibt es häufig Kontakt mit Schutzbedürftigen der Partner*innen, besonders Kindern und Jugendlichen. Die Verantwortung der Teilnehmenden von internationalen Begegnungen gilt in vollem Umfang auch diesen Schutzbedürftigen gegenüber. Es ist höchste Priorität, deren Wohl, Schutz und Sicherheit zu gewährleisten.



Die Schutzbedürftigen müssen vor Misshandlung, Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form geschützt werden. Die Beachtung von Prävention und Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt für alle Kontexte. Sich dies gerade für Bereiche, die jenseits gewohnter und bekannter Abläufe liegen, ins Bewusstsein zu rufen, ist für die Begegnungen absolut notwendig. Es ist zu gewährleisten, dass Schutzbedürftige im Rahmen der Begegnung jederzeit eine Situation vorfinden, die ihre Würde und Rechte sichert und schützt.

Alle Beteiligten an internationalen Begegnungen bestätigen mit ihrer Unterschrift die unbedingte Einhaltung des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises auch im Kontext von Kirchenpartnerschaften.

Bei einer internationalen Begegnung wird eine Person benannt, die für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist. Sie ist die Ansprech- und Vertrauensperson während der Begegnungsreise, z. B. wenn grenzüberschreitendes Verhalten wahrgenommen wird. Mit den Partnerinnen/Partnern wird vorab besprochen, ob sie auch eine Ansprech- und Vertrauensperson benennen.

Bei Delegations- und Begegnungsreisen legen mitreisende Personen ein erweitertes Führungszeugnis in der Superintendentur vor.

Teilnehmende an Delegationsreisen unterzeichnen die hier folgende Selbstverpflichtungserklärung im internationalen Kontext:

Selbstverpflichtungserklärung im internationalen Kontext

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich unterstütze während des Begegnungsbesuches (*Region und Datum*)

_____ den aktiven Einsatz gegen sexualisierte Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung Schutzbedürftiger.

Ich befürworte folgende Grundsätze und setze mich für sie ein:

- Die Würde und die Rechte von Schutzbedürftigen müssen immer respektiert werden.
- Schutzbedürftige müssen vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und jeglichem Missbrauch geschützt werden.
- Das Wohl der Schutzbedürftigen hat absoluten Vorrang vor allen anderen Interessen und Absichten.

Ich beachte:

Bei der Begegnung ist die Privatsphäre der Schutzbedürftigen zu schützen. Gerade zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen besteht ein Autoritätsgefälle und/oder es entsteht ein Vertrauensverhältnis. Das darf nicht ausgenutzt werden.



Private Räumlichkeiten Schutzbedürftiger, insbesondere Schlaf- und Sanitärräume, sind ausschließlich mit Einverständnis der Bewohner*innen sowie in Begleitung von Gastgeber*innen zu betreten, um missverständliche Situationen zu vermeiden.

Bei Kontakten mit Minderjährigen muss zu jedem Zeitpunkt ein*e Vertreter*in der Partner*innen anwesend sein. Es soll keine Zeit allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen (abseits der Gruppe) verbracht werden.

Das Fotografieren von Menschen, im Besonderen von Minderjährigen, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung und mit Einverständnis der Schutzbedürftigen bzw. Einverständnis der Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen akzeptabel. Fotos oder Filmaufnahmen dürfen nicht gegen den Willen der/des Schutzbedürftigen gemacht werden. Mit der Würde der/des Schutzbedürftigen unvereinbar sind ferner Bild- und Filmaufnahmen, die sie nackt oder in anderweitig entwürdigenden Situationen darstellen. Die Persönlichkeitsrechte der Schutzbedürftigen sind zu beachten. Reisefotos o.ä. dürfen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis der abgebildeten Personen im Internet oder bei Social Media gezeigt und veröffentlicht werden.

Ich verpflichte mich des Weiteren:

- die Religionszugehörigkeit der Schutzbedürftigen und die damit verbundenen Verhaltensweisen zu achten und enthalte mich jeglicher Einflussnahme.
- Schutzbedürftige nicht in unangemessener Weise zu berühren, in den Arm oder auf den Schoß zu nehmen, zu streicheln oder zu küssen.
- als Zeug*in von sexualisierten Gewaltanwendungen, Grenzüberschreitungen, Übergriffen, die Verantwortlichen vor Ort sowie die Verantwortlichen des Kirchenkreises umgehend zu informieren. Dies gilt auch bei der Kenntnisnahme von Gefährdungssituationen.
- Geld, Waren, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten in keiner Weise gegen sexuelle Dienstleistungen auszutauschen.
- Geschenke an einzelne Minderjährige vermeide ich.

Ich bestätige, dass ich das Schutzkonzept des Kirchenkreises _____ zur Kenntnis genommen habe und ihm zustimme.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen und Bedingungen zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte, die Verhaltensrichtlinien einzuhalten.

Ort, Datum, Unterschrift



4.3. Erweiterte Führungszeugnisse

Um nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gemäß § 5 Abs. 1 (1) KGsG vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden, die Entgelt erhalten, bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII im Original vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Hierzu zählen auch Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Beschäftigte im Sinne des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis, für Praktikant*innen, die unter § 1 der Ordnung über Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikant*innen (PraktO) fallen.

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden sind viele ebenfalls verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei einigen ehrenamtlich Tätigen entscheidet der Träger je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und andere Schutzbedürftigen, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Dabei hält sich der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg an die „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreisen“, die Auskunft darüber gibt, für welche Ehrenamtlichen welche Regelung gilt (s. Anlagen 3a und 3b).

4.3.1. Zuständigkeiten der Einsichtnahme

Beschäftigte des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg werden durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Personal des Ev. Kreiskirchenamtes Sauerland-Hellweg schriftlich aufgefordert das erweiterte Führungszeugnis einzureichen bzw. rechtzeitig vor der Ablauffrist ein neues erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Personal bzw. die Mitarbeitenden der Superintendentur, die die Mitarbeitenden des Fachbereichs Personal entsprechend über die Einsichtnahme informieren.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg werden von den Geschäftsbereichsverantwortlichen selbst schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert. Dies geschieht durch einen für alle standardisierten Brief, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, mit dem das erweiterte Führungszeugnis eingeholt werden kann. Die Einsichtnahme erfolgt durch die vom Kreissynodalvorstand benannte/n Person/en in der Superintendentur. Die jeweilige Geschäftsbereichsleitung trägt Sorge dafür, dass für diese Aufgabe regelmäßig aktualisierte Listen vorliegen und die Einsichtnahme spätestens alle fünf Jahre erfolgt.

Mitarbeitende der Mandanten (z.B. Kirchengemeinden), die Entgelt erhalten, werden durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Personal des Ev. Kreiskirchenamtes Sauerland-Hellweg schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert und legen das erweiterte Führungszeugnis der von dem Mandanten benannten verantwortlichen



Person oder den Mitarbeitenden der Superintendentur zur Einsichtnahme vor, die den Fachbereich Personal entsprechend über die Einsichtnahme informieren.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Mandanten werden durch die Mandanten selbst schriftlich über die notwendige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses informiert. Dies geschieht durch einen für alle Mandanten standardisierten Brief, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, mit dem das erweiterte Führungszeugnis eingeholt werden kann. Die Einsichtnahme erfolgt durch die von dem Leitungsgremium benannte/n Person/en des Mandanten. Die Leitung des Mandanten trägt Sorge dafür, dass für diese Aufgabe regelmäßig aktualisierte Listen vorliegen und die Einsichtnahme spätestens alle fünf Jahre erfolgt.

Erweiterte Führungszeugnisse von **Pfarrer*innen und Vikar*innen** werden vom Landeskirchenamt angefordert. Die Einsichtnahme bei Pfarrer*innen in Pfarrstellen erfolgt durch den Superintendenten/ die Superintendentin bzw. die Mitarbeitenden der Superintendentur, die die zuständigen Mitarbeitenden des Leitungsfeldes 7 des Landeskirchenamtes der EKvW entsprechend über die Einsichtnahme informieren.

Die Einsichtnahme bei erweiterten Führungszeugnissen für **Vikar*innen sowie Pfarrer*innen im Probendienst** erfolgt durch die zuständige Ausbildungsdezernentin/den zuständigen Ausbildungsdezernenten der Landeskirche.

4.3.2. Regeln der Einsichtnahme

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist nur zur Einsichtnahme vorzulegen und darf weder aufbewahrt noch kopiert oder gescannt werden. Der/ die Einsehende fertigt einen Vermerk über die Einsichtnahme an.

Der Vermerk beinhaltet folgende Angaben:

- Vor- und Nachname,
- Ausstellungsdatum des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses,
- Datum der Einsichtnahme,
- Hinweis kein Eintrag bzw. Eintrag gemäß § 201a(3) oder §§ 232-233a StGB in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 2(1) KGSSG),
- Name des/der Einsichtnehmenden.

Die Daten des erweiterten Führungszeugnisses werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche in Westfalen abgespeichert und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit/des Ehrenamtes gelöscht.

Sobald Einträge nach § 5 Abs. 1 KGSSG in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung **umgehend** dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.



Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen mit entsprechenden Einträgen gemäß § 5 Abs. 1 KGSsG ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt. Das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikant*innen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

4.4. Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitenden

Das KGSsG verpflichtet in § 6 Abs. 3 Nr. 4 (<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664#s47000016>) alle Leitungsorgane dazu, dass alle Mitarbeitenden zum Thema sexualisierte Gewalt fortgebildet werden.

Das geschieht durch die Schulungen „Kirche als sicherer Raum“ nach dem Konzept der Ev. Kirche in Deutschland „hinschauen-helfen-handeln“, die von speziell ausgebildeten Multiplikator*innen durchgeführt werden.

Alle Mitarbeitenden, also Leitungskräfte, Pfarrer*innen und Kirchenbeamt*innen, beruflich und ehrenamtlich Tätige, sind gesetzlich zur Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen.

Hierzu sind Basis-, Intensiv- und Qualifizierungs- bzw. Leitungsschulungen eine unverzichtbare Grundlage.

Eine beigefügte Auflistung (s. Anlage 4) dient als Orientierung, welche Mitarbeitenden an welchen Schulungen teilnehmen müssen.

Alle Schulungen erfolgen in Präsenz durch ein von der EKvW geschultes Multiplikator*innenteam (mindestens zwei Personen) des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg bzw. für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach den Bestimmungen von juenger-Westfalen (Schulungskonzept „ermutigen-begleiten-schützen“).

4.5. Partizipation und Information

4.5.1. Partizipation

Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen und weiterer Schutzbedürftiger werden wahrgenommen und in geeigneter Weise abgefragt. Rückmeldungen fließen regelmäßig in die Arbeit am und mit dem Konzept ein, z. B. bei der Erstellung der Potenzial- und Risikoanalysen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige sowie alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen werden über das bestehende Schutzkonzept informiert. Dies geschieht über die Internetseite, durch persönliche Gespräche, Druckerzeugnisse und andere Medien.



4.5.2. Information

Alle Mitarbeitenden werden über das Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt informiert.

Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite des Kirchenkreises zugänglich gemacht und auf andere geeignete Weise auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Bei Neueinstellungen im Kirchenkreis wird bereits in der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch darauf hingewiesen, dass es ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt gibt, welches einen hohen Stellenwert hat und von dem erwartet wird, dass Mitarbeitende dieses einhalten und sich zu eigen machen.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige kennen die Grundhaltung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg. Sie wissen, dass es keine Dinge gibt, über die man nicht sprechen darf und dass sie mit allen Anliegen gehört und ernst genommen werden. Sie werden ermutigt auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen. Sie werden in jeder Form gestärkt, u.a. durch ausgehängte „Mutmacher*innen“ (s. Anlage 5).

4.6. Beschwerdemanagement

Konstruktive Kritik im Umgang mit dem vorliegenden Schutzkonzept gehört zur Reflexion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler in der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung im Kirchenkreis nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein geregelttes Verfahren und entsprechende Vorlagen (s. Anlage 6).

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbedürftige am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

Allgemeine Beschwerden, die das Schutzkonzept betreffen, werden von dem Superintendenten/der Superintendentin schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Alle Beschwerden werden ernst- und angenommen und bearbeitet.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.



In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** richtet sich das Vorgehen nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII gehandelt werden. Ggf. laufen beide Verfahren gleichzeitig!

Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Melde- und
□Ansprechstelle der EKvW oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung (UBSKM) mit dem Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch.

Meldestelle der EKvW (berät auch anonym!):

Tel. 0521 594-381, Mobil: 0171 551 69 14

Meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle der EKvW (berät auch anonym!):

Tel. 0521 594-308

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: Tel. 0800 22 55 530

Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9–14 Uhr, Di., Do.: 15–20 Uhr

Beratung online: www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Eine Übersicht zu Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte findet sich in Anlage 7; eine weitere mit den insofern erfahrenen Fachkräften im Bereich des Kirchenkreises in Anlage 8.

5. Intervention bei sexualisierter Gewalt

Im Verdachtsfall auf sexualisierte Gewalt gemäß KGSSG greifen die folgenden Strukturen und Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden.

5.1. Meldepflicht

Wenn ein begründeter bzw. erhärteter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche*n Mitarbeitende*n (beruflich oder ehrenamtlich tätig) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, dies unverzüglich der Meldestelle nach § 9 KGSSG (vgl. 4.6) zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich die/der Mitarbeitende ebenfalls an die Meldestelle der EKvW (vgl. 4.6) und lässt sich ggf. zunächst anonym beraten. Das ggf. weitere Verfahren wird nach Aufhebung der anonymen Meldung in eine Meldung von der Meldestelle der EKvW koordiniert und folgt dem Interventionsleitfaden der EKvW (Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirche von Westfalen).



Ausnahmen von dieser Meldepflicht

Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind nach § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) eine Reihe von Personengruppen, die nur mit einer Entbindung von der Verschwiegenheit melden können (siehe Anlage 10).

Interventionsleitfaden der EKvW, S. 16f.:

[...], Absolute Verschwiegenheit bietet nur der unverbrüchliche Schutz des Seelsorgegeheimnisses, der im Seelsorgegeheimnisgesetz (SeelGG) festgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang gilt die Meldepflicht nicht. Dabei ist zu bedenken, dass Menschen, die unter den Schutz des SeelGG (ordinierte Pfarrpersonen oder beruflich Mitarbeitende mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag gem. § 3 Abs. 2 SeelGG), nicht per se von der Meldepflicht ausgenommen sind, sondern dies ausschließlich im Kontext seelsorgerlicher Gespräche gilt.

Auch in Beratungssituationen innerhalb einer anerkannten Beratungsstelle zu Ehe, Familie, Erziehung, Schwangerschaft oder ähnlichen Themen (nur dort!) kann die Meldepflicht aufgrund des konkreten Beratungsauftrags im Einzelfall unwirksam sein.

[...]

*Diakon*innen, Gemeindepädagog*innen und andere Mitarbeitende, die (zum Beispiel auf Basis der VSBMO) im Rahmen ihres Dienstes auch beratende und seelsorgerliche Kontakte haben, unterliegen nicht dem besonderen Schutz bis hin zum Zeugnis-verweigerungsrecht vor Gericht, den das SeelGG ordinierten Pfarrer*innen und beruflich tätigen Personen mit bestimmtem Seelsorgeauftrag garantiert.*

*Für die meisten Diakon*innen, Gemeindepädagog*innen und so weiter gilt deshalb zwar die dienstliche Pflicht zur Verschwiegenheit, die aber ausdrücklich nicht von der Meldepflicht befreit!]*

5.2. Insoweit erfahrene Fachkräfte gemäß § 8 a SGB VIII

Eine insoweit erfahrene Fachkraft hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt (regionale Zuständigkeit s. Anlage 8). Eine Beratung nach § 8 b SGB VIII ist gesetzlich vorgeschrieben.

Im Fall einer doppelten Meldung (§ 8 a SGB VIII und § 9 KGSSG) starten zwei getrennte Interventionsverfahren. Das staatliche Verfahren hat immer Vorrang vor dem kirchlichen. Das kirchliche Verfahren ruht in diesem Fall, bis das staatliche Verfahren abgeschlossen wurde.

Interventionsleitfaden der EKvW, S. 15f.:

[...], Andere Meldepflichten, die sich je nach Kontext aus dem SGB VIII ergeben können, stehen unabhängig neben der Meldepflicht nach dem Kirchengesetz. Es spielt keine Rolle, welches der Systeme man zuerst aktiviert. In der weiteren Fallbearbeitung kann es aber geboten sein, beide Verfahren parallel im Blick zu haben und ggf. punktuell zu verknüpfen. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen Leitung.



Da unser KGSSG deutlich unterhalb der Grenze der Strafbarkeit ansetzt, ist grundsätzlich zu bedenken: nicht jeder laut KGSSG meldepflichtige Vorfall ist auch innerhalb der Regelungen des SGB VIII meldepflichtig.

Bei einem Blick auf den Geltungsbereich des KGSSG (EKvW und Diakonie) wird deutlich, dass dieser Satz andersherum ebenfalls gilt. Sexualisierte Gewalt, die außerhalb unserer Strukturen stattfindet und von Menschen, die keine Mitarbeitenden der EKvW sind, verübt wird, muss nicht der landeskirchlichen Stelle gemeldet werden. Dass in solchen Fällen dennoch Hilfe nötig ist, sollte selbstverständlich sein.“]

5.3. Interventionsteam

Der Kreissynodalvorstand benennt – im durch die Meldestelle der EKvW geprüften Verdachtsfall – für ein ggf. in Absprache mit der Meldestelle einzusetzendes Interventionsteam folgende Personen als Vertreter*innen des Kirchenkreises:

1. Superintendent*in,
2. Führungsebene des betroffenen Fachbereichs,
3. Die involvierte insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (s. Anlage 8) bei Minderjährigen,
4. Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt,
5. Kreiskirchliche*r Öffentlichkeitsreferent*in,
6. ggf. Mitglied der kreiskirchlichen Mitarbeitendenvertretung, insofern kreiskirchliche Angestellte, die Gehalt beziehen, betroffen sein sollten.

Ausdrücklich soll externe Fachkompetenz hinzugezogen werden.

Weitere Personen können bei Bedarf benannt werden.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, die/den Jugendliche*n oder die/den Schutzbedürftige*n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die/den beschuldigte/n Mitarbeitende/n.



5.4. Interventionsleitfäden

Das Interventionsteam handelt nach folgendem Leitfaden:

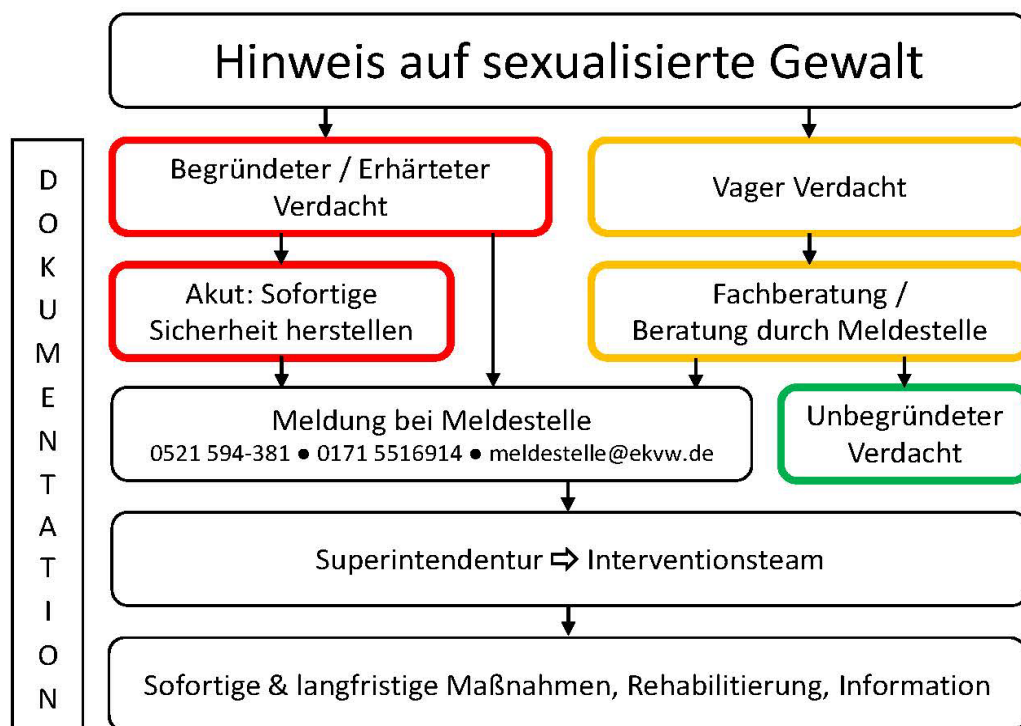


Abb. 1: Diagramm zum Verfahren bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gemäß KGSSG

1. Die Meldestelle des Landeskirchenamtes wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtige Person stammt und geschieht durch die/den jeweilige*n Mitarbeitenden, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat oder den Superintendenten/die Superintendentin, nachdem ggf. in Absprache mit der Meldestelle der EKvW der Verdacht geprüft und als begründet bzw. erhärtet eingestuft wurde. Die EKvW handelt nach dem von ihr gültigen Interventionsleitfaden (Praxishandbuch zur Intervention sex. Gewalt in der Ev. Kirche von Westfalen).
2. Das in Absprache mit der Meldestelle der EKvW einberufene Interventionsteam (vgl. 5.3.) prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vorgehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht wird wie folgt gehandelt:
3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß §8a Abs.4 und §72a SGBVIII“ mit dem jeweils zuständigen Jugendamt der Gemeinde/Stadt im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, die von den Mandanten des Kirchenkreises bereits unterzeichnet wurde oder noch zu unterzeichnen ist (Anlage 7).



4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegen spricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der/dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.
5. Es werden umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, des/der Jugendlichen oder sonstigen Schutzbedürftigen vereinbart.
6. Es wird festgelegt, wer im Interventionsteam welche Aufgabe übernimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die-/derjenige, die/der die Fallverantwortung trägt, nicht zugleich seelsorgliche Aufgaben hat. Außerdem wird festgelegt, wer die Ansprechpartner*innen für die Betroffenen, die Beschuldigten und für den Fachbeistand des Landeskirchenamtes sind. Bei der Besetzung des Interventionsteams dürfen keine Personen benannt werden, die möglicherweise vorhandene Befangenheiten mit dem zu bearbeitenden Interventionsfall aufweisen.
7. Der Kreissynodalvorstand und das betroffene Leitungsorgan werden über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich informiert.
8. Entscheidungen über die Freistellung des/der Mitarbeitenden werden beraten und bei Notwendigkeit getroffen.
9. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.
In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber, wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.
10. Es wird die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den/die Mitarbeitende/n geprüft, da der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom



Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

11. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.
12. Dem/der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt. Es wird eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit getroffen. Dies geschieht unter Einbeziehung des Öffentlichkeitsreferenten/der Öffentlichkeitsreferentin, der/die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

5.5. Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein in angemessener Art und Weise mit den von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war und was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle oder eine Supervision notwendig ist. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde und ob ggf. weiterer Schulungsbedarf besteht. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu klären.

5.6. Rehabilitierung

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden.

Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden muss, um diese zu rehabilitieren. Dabei unterstützt besonders das Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises nach Maßgabe des Interventionsteams oder der/des Superintendentin/en.

Alle Möglichkeiten sollen von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus können verschiedene Angebote (z.B. Seelsorge oder Therapiegespräche) angeboten und ggf. (mit)finanziert werden.



6. Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Der Kreissynodalvorstand sorgt für die Überprüfung alle 5 Jahre durch eine von ihm berufene Arbeitsgruppe. Die Potenzial- und Risikoanalyse wird alle 5 Jahre wiederholt, ausgewertet und erforderliche Maßnahmen entsprechend umgesetzt.

Die Umsetzung des KGSsG und die Erstellung eigener Schutzkonzepte der Gemeinden und der Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder Schutzbedürftigen arbeiten, sollen jeweils bis zum 30.06.2024 erfolgt sein.

Die jeweiligen Institutionen werden gebeten, ihr Schutzkonzept zeitnah nach der Beschlussfassung, spätestens aber bis zum 31.03.2025 dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben.

Anlagen

- Anlage 1** Potenzial- und Risikoanalyse
- Anlage 2** Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 3a** Liste der Tätigkeitsbereiche in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis
- Anlage 3b** Liste der Tätigkeitsbereiche im Diakonischen Werk
- Anlage 4a** Übersicht der Schulungsformen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis
- Anlage 4b** Übersicht der Schulungsformen im Diakonischen Werk
- Anlage 5** Mutmacher*innen
- Anlage 6a** Beschwerdeverfahren im Rahmen des Schutzkonzeptes
- Anlage 6b** Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde im Rahmen des Schutzkonzeptes
- Anlage 7** Übersicht zu Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte
- Anlage 8** Namen und Erreichbarkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Bereich des Kirchenkreises
- Anlage 9** Literaturliste
- Anlage 10** Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch

1.1 GEMEINDE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		
Kinderfreizeiten		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Zur Vorlage am:

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus
	Jugendhaus
	Kirche
	Pfarrhaus
	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

	Büro- oder Beratungsräume

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

>> Zur Vorlage am: ⁵

1 Beispiel: Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und / oder Übergriffe nicht. b) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. c) Mitarbeitende wissen z. B. nicht, an wen sie sich wenden können.

2 Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulungsangebote organisieren.

3 Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

4 Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.

5 Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen.

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbedürftigen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbedürftige mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbedürftigen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbedürftige) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

1.6 ANDERE RISIKEN

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

Anlage 2 - Selbstverpflichtung

gegenüber (Träger)

Name

Die Arbeit im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen, geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbedürftigen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

- 1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige zu erhalten und/oder zu schaffen.*
- 2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen gestärkt wird..*
- 3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.*
- 4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.*
- 5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der landeskirchlichen Meldestelle und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung dort auch ggf. anonym beraten lassen.*
- 6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.*
- 7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.*

8. *Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.*
9. *Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.*
10. *Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen.*
11. *Im Umgang mit Sozialen Medien achte ich darauf, keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren zu speichern, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf, außer es ist im Vorfeld mit den Personensorgeberechtigten schriftlich vereinbart worden. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzkonzeption des Kirchenkreises.*
12. *Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.*
13. *Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.*
14. *Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.*

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse verankert.

Das unterschriebene Original wird digital in die Personalakte übernommen.

Datum

Unterschrift

Anlage 2 b Selbstverpflichtungserklärung im internationalen Kontext

Selbstverpflichtungserklärung im internationalen Kontext

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ich unterstütze während des Begegnungsbesuches (*Region und Datum*)
_____ den aktiven Einsatz gegen sexualisierte Gewalt,
Missbrauch und Ausbeutung Schutzbedürftiger.

Ich befürworte folgende Grundsätze und setze mich für sie ein:

- Die Würde und die Rechte von Schutzbedürftigen müssen immer respektiert werden.
- Schutzbedürftige müssen vor sexualisierter Gewalt, Ausbeutung und jeglichem Missbrauch geschützt werden.
- Das Wohl der Schutzbedürftigen hat absoluten Vorrang vor allen anderen Interessen und Absichten.

Ich beachte:

Bei der Begegnung ist die Privatsphäre der Schutzbedürftigen zu schützen. Gerade zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen besteht ein Autoritätsgefälle und/oder es entsteht ein Vertrauensverhältnis. Das darf nicht ausgenutzt werden.

Private Räumlichkeiten Schutzbedürftiger, insbesondere Schlaf- und Sanitärräume, sind ausschließlich mit Einverständnis der Bewohner*innen sowie in Begleitung von Gastgeber*innen zu betreten, um missverständliche Situationen zu vermeiden.

Bei Kontakten mit Minderjährigen muss zu jedem Zeitpunkt ein*e Vertreter*in der Partner*innen anwesend sein. Es soll keine Zeit allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen (abseits der Gruppe) verbracht werden.

Das Fotografieren von Menschen, im Besonderen von Minderjährigen, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung und mit Einverständnis der Schutzbedürftigen bzw. Einverständnis der Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen akzeptabel. Fotos oder Filmaufnahmen dürfen nicht gegen den Willen der/des Schutzbedürftigen gemacht werden. Mit der Würde der/des Schutzbedürftigen unvereinbar sind ferner Bild- und Filmaufnahmen, die sie nackt oder in anderweitig entwürdigenden Situationen darstellen. Die Persönlichkeitsrechte der Schutzbedürftigen sind zu beachten. Reisefotos o.ä. dürfen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis der abgebildeten Personen im Internet oder bei Social Media gezeigt und veröffentlicht werden.

Ich verpflichte mich des Weiteren:

- die Religionszugehörigkeit der Schutzbedürftigen und die damit verbundenen Verhaltensweisen zu achten und enthalte mich jeglicher Einflussnahme.
- Schutzbedürftige nicht in unangemessener Weise zu berühren, in den Arm oder auf den Schoß zu nehmen, zu streicheln oder zu küssen.
- als Zeug*in von sexualisierten Gewaltanwendungen, Grenzüberschreitungen, Übergriffen, die Verantwortlichen vor Ort sowie die Verantwortlichen des Kirchenkreises umgehend zu informieren. Dies gilt auch bei der Kenntnisnahme von Gefährdungssituationen.

Anlage 2 b Selbstverpflichtungserklärung im internationalen Kontext

- Geld, Waren, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten in keiner Weise gegen sexuelle Dienstleistungen auszutauschen.
- Geschenke an einzelne Minderjährige vermeide ich.

Ich bestätige, dass ich das Schutzkonzept des Kirchenkreises
_____ zur Kenntnis genommen habe und ihm zustimme.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen und Bedingungen zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte, die Verhaltensrichtlinien einzuhalten.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 3 a Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis (Stand: 09.09.2024)

Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Schulung erforderlich
Leitungsgremium		
Presbyter*innen	Ja	Ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	*Prüfung erforderlich	Ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	*Prüfung erforderlich	Ja, Leitungsschulung
KSV	Ja	Ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	*Prüfung erforderlich	Ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	*Prüfung erforderlich	Ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja, Basisschulung
Lektorendienst	*Prüfung erforderlich	Ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	Ja *Ja, bei Kinderchorarbeit	Ja, Basisschulung Ja, Intensivschulung
Teilnehmende in Kantoreien	Nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	Nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	Ja	Ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	Nein	Nein
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Teilnehmende ab 6 Jahren)		
Helfende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 13-14 Jahre (Gruppen)	Ab 14 Jahre: Ja	Ja (Basisschulung I)
Helfende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Gruppen)	Ja	Ja (Basisschulung I)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 15-17 Jahre ohne Leitungsfunktion	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ohne Leitungsfunktion	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in (Teil-)-Leitungsfunktion	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Jugendverbänden	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Leitende von Freizeiten	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende bei Freizeiten	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Leitende von Jugendgruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)

Mitarbeitende in Projekten (auch nur kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung beim Basteln beim Gemeindefest)	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit o.ä.	Ja	Ja (Basisschulung II oder JuLeiCa**)
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (z.B. Kulissenbau, Flyererstellung, Raumvorbereitung, Küchendienst etc.)	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung I)
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung beim Gemeindefest etc.)	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung I)
Gremien in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	*Prüfung erforderlich	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innen- gruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen)
Mitarbeitende bei Konfirmand*innenfreizeiten	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung von Konfirmand*innenfreizeiten	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Ja	Ja (Basisschulung I)
Leitung von Kinderchören	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Kinderchören	Ja	Ja (Basisschulung I)
Leitung von Krippenspielen/ Theatergruppen	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende in Krippenspielen/ Theatergruppen	Ja	Ja (Basisschulung I)
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen, Krabbelgruppen)	Ja	Ja (Qualifizierungsschulung)
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen, Krabbelgruppen)	Ja	Ja (Basisschulung I)
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlesetätigkeit	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in Kitas	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in Familienzentren	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in	Ja	Ja (Schulungsumfang

Familienbildungsstätten		prüfen!)
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Diakonisch-seelsorglicher Bereich		
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Besuchsdienst	Ja	Ja (Basisschulung)
Seniorenheim/Pflegeheim	Ja	Ja (Basisschulung)
Erzieherische Hilfen (z.B. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften etc.)	Ja	Ja (Intensivschulung)
Betreuungen und Vormundschaften	Ja	Ja (Intensivschulung)
Eingliederungshilfe/Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	Ja	Ja (Intensivschulung)
Telefon- und Chatseelsorge	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Andere Seelsorgebereiche	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Ökumenische Krankenhaushilfe	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Hospizbewegung/Hospizdienste	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Straffälligenhilfe	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen)
Wohnungslosenhilfe	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Büchereiarbeit	*Prüfung erforderlich	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Gesprächskreise	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung von Selbsthilfegruppen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer und liturgischer Arbeitskreise	Ja	Ja (Basisschulung)
Leitung Frauenhilfe	Ja	Ja (Basisschulung)
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	Ja	Ja (Basisschulung)
Leitung Männerarbeit	Ja	Ja (Basisschulung)
Mitarbeitende in der Männerarbeit	Ja	Ja (Basisschulung)
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Gemeindebriefausträger*innen	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, Social Media	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Allgemeine Gemeindegarbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	Ja	Ja (Schulungsumfang prüfen!)
Leitung Haus- und Bibelkreise	Ja	Ja (Basisschulung)
Besuchsdienst	Ja	Ja (Basisschulung)
Mitarbeit bei Festen ohne oder mit	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)

indirektem Teilnehmendenkontakt		
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	*Prüfung erforderlich	Ja (Basisschulung)
Leitung von Initiativen und Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene	Ja	Ja (Basisschulung)
Leitung von Partnerschaftsreisen	Ja	Ja (Intensivschulung)
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	Ja	Ja (Intensivschulung)
Ehrenamtliche Tätigkeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Ja	Ja (Basisschulung)
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	Ja (Basisschulung)

Dieses Prüfschema ist dynamisch und die Tätigkeitsbereiche unterliegen in den verschiedenen Kirchengemeinden teilweise anderen Voraussetzungen. Viele Bereiche erfordern daher eine Einzelfallprüfung durch die jeweiligen Presbyterien bzw. Verantwortlichen der Institutionen.

Bei Fragen oder Ergänzungen kontaktieren Sie gerne die Präventionskraft Jutta Tripp (siehe Kontakt im unteren Kasten.).

* Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich ist (vgl. § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Verbindung mit § 4 Ausführungsverordnung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt i.d.F. vom 9.6.2022)

** Ab JuLeiCa-Erwerb 2022 ist die Präventionsschulung sexualisierte Gewalt (entsprechend Schulung B im Umfang von acht Stunden) bereits mit erworben. JuLeiCa-Inhabende (Erwerb vor 2022) müssen die Schulung B noch besuchen.

Schulungsangebote im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg:

Basisschulung = drei Stunden Umfang
Intensivschulung = acht Stunden Umfang
Leitungsschulung = acht Stunden Umfang

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahre (Schulung: ermutigen-begleiten-schützen)

Basisschulung I = drei Stunden Umfang
Basisschulung II = acht Stunden Umfang
Qualifizierungsschulung = acht Stunden Umfang

Arbeit in Kindertageseinrichtungen

Pädagogisch Mitarbeitende

Intensivschulung I = acht Stunden Umfang
Intensivschulung II = acht Stunden Umfang

Nicht-pädagogisch Mitarbeitende

Basisschulung = drei Stunden Umfang

Bei Fragen zum Schulungsumfang wenden Sie sich bitte an die Präventionskraft des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, Jutta Tripp, Tel. 02351 1807-81 oder 0172 7041558, jutta.tripp@ekvw.de. Danke!

Anlage 3 b Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in den Diensten und Projekten des Diakonischen Werkes (Stand: 09.09.2024)

Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Schulung erforderlich
Freiwilligenzentrale		
Teilnehmende des Jobcenters in der Möbelbörse	Ja	Ja
Tafelarbeit	Ja	Ja
Fahrer*innen für die Tafel	Ja	Ja
Fahrer*innen für Wohl zu Hause	Ja	Ja
Mittagstisch Plettenberg	Ja	Ja
Mittagstisch Werdohl	Ja	Ja
Fundgrube Werdohl	Ja	Ja
Kleiderladen Mathildenstraße	Ja	Ja
Kleiderkammer/Trödelkammer und Kleidersortierung	Ja	Ja
Patenprojekte	Ja	Ja, Basisschulung
Café International, Frauencafé, Sprachcafé	Ja	Ja
Sonstige Ehrenamtliche jeweils im Einzelfall prüfen	*Prüfung erforderlich	*Prüfung erforderlich
Suchtberatungsstelle Lüdenscheid		
Ehrenamtliche Suchtkrankenhelfende	Ja	Ja, Basisschulung

* Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich ist (vgl. § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Verbindung mit § 4 Ausführungsverordnung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt i.d.F. vom 9.6.2022)

Schulungsangebote im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg:

Basisschulung = drei Stunden Umfang
 Intensivschulung = acht Stunden Umfang
 Leitungsschulung = acht Stunden Umfang

Bei Fragen zum Schulungsumfang wenden Sie sich bitte an die Präventionskraft des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, Jutta Tripp, Tel. 02351 1807-81 oder 0172 7041558, jutta.tripp@ekvw.de. Danke!

Anlage 4a Fortbildungsübersicht (Stand: 09.09.2024)

Modul	Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsfortbildung
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende¹ mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbedürftigen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbedürftigen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbedürftigen 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbedürftige (Kindertages-einrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen	Superintendent*innen, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Vikar*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? Eigene Rechten und Pflichten Erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter*innen Umgang mit Betroffenen Nähe und Distanzverhältnis Interventions-/Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	Basis-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausführlich Intervention ausführlich Recht Seelsorge 	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und –auswahl Recht ausführlich Individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung

¹ Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung.

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

Anlage 4b Fortbildungsübersicht (Stand: 22.8.2023 für das Diakonische Werk)

Modul	Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsfortbildung
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende¹ mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbedürftigen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbedürftigen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbedürftigen 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungskräfte Hausmeister*innen Reinigungskräfte Mitarbeitende Haus Alter Leuchtturm 	<ul style="list-style-type: none"> Alle Berater*innen Alle Betreuer*innen Alle Mitarbeitenden, die koordinierend in Projekten der Freiwilligenzentrale tätig sind und eine Ansprechpartner*infunktion für Ehrenamtliche haben Anleiter*innen 	<ul style="list-style-type: none"> Fachbereichsleitungen Diakoniepfarrrer*in Geschäftsführer*in
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? Eigene Rechten und Pflichten Erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter*innen Umgang mit Betroffenen Nähe und Distanzverhältnis Interventions-/Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	Basis-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausführlich Intervention ausführlich Recht Seelsorge Theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und –auswahl Recht ausführlich Individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

¹ Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung.

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.



Anlage 5 – Mutmacher*innen

Mutmacher*innen für Kinder und Jugendliche¹

1. *Dein Körper gehört dir!*

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. *Vertraue deinem Gefühl!*

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. *Du hast ein Recht, nein zu sagen!*

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. *Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!*

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. *Du hast ein Recht auf Hilfe!*

Hole Hilfe, wenn du das brauchst. Das kann dir niemand verbieten. Und wenn die, der du dich anvertraust oder der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche eine andere oder einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. *Keiner darf dir Angst machen!*

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. *Du bist nicht schuld!*

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Anlage 6a – Beschwerdeverfahren im Rahmen des Schutzkonzeptes

Einleitung

Eine positive Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Beschwerdeverfahren

Menschen, die mit der Art der Aufgabenerfüllung im Rahmen des Schutzkonzeptes im Kirchenkreis nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Für Beschwerden gibt es ein reguliertes Verfahren.

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbedürftige am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Wenn die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, erhalten bleiben soll, muss diese gewährleistet werden.

- Beschwerden, die sich auf das Schutzkonzept beziehen, werden von dem Superintendenten/der Superintendentin schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen und bearbeitet.
- Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt.
- In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt richtet sich das Vorgehen nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.
- Externe Ansprechmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Meldestelle oder Ansprechstelle der EKvW oder die/der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

<p>Superintendent des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg Pfarrer Dr. Christof Grote Tel. 02351 1807-80 christof.grote@ekvw.de</p>	<p>Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (berät auch anonym!): Referentin für Intervention Tel. 0521 594-381 Meldestelle@ekvw.de</p> <p>Ansprechstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen (berät auch anonym!): Tel. 0521 594-308</p>
--	---

Anlage 6b – Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde im Rahmen des Schutzkonzeptes

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an

Vor- und Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer der Vertrauenspersonen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktpartnern*innen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte

**Anlage 7 Übersicht zu Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten für Betroffene,
Angehörige und Fachkräfte (Stand: 09.09.2024)**

→ **Sexualisierte Gewalt erfolgt(e) durch Mitarbeitende der Ev. Kirche von Westfalen**

Meldestelle der EKvW (berät auch anonym!):

Tel. 0521 594-381, Mobil: 0171 551 69 14

Meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle der EKvW (berät auch anonym!):

Tel. 0521 594-308

→ **Sexualisierte Gewalt erfolgt(e) nicht durch Mitarbeitende der Ev. Kirche von Westfalen**

Für Kinder und Jugendliche	Für Erwachsene
- Die jeweils örtlich zuständigen Jugendämter - Die jeweils örtlich zuständigen Beratungsstellen	- Die jeweils örtlich zuständigen Beratungsstellen
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: Tel. 0800 22 55 530 www.anrufen-hilft.de Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9–14 Uhr, Di., Do.: 15–20 Uhr Beratung online: www.hilfe-telefon-missbrauch.de	Die Beauftragte für den Opferschutz Tel. 0221 39 90 99 64 www.opferschutzbeauftragte.nrw.de poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de
Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V. Ortsverbände und Kompetenzzentrum Telefon: 0202 74 76 58 80 bestellung@dksb-nrw.de Relevante Links: www.kinderschutzbund-nrw.de www.menschenskinder-nrw.de	Opfer-Telefon und Onlineberatung des WEISSEN RINGS Telefon: 116 006 www.weisser-ring.de Relevante Links: www.weisser-ring.de.de/onlineberatung
Nummer-gegen-Kummer Kinder- und Jugendtelefon Tel. 116 111 Tel. Beratung Mo-Sa 14-20 Uhr	Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen Tel. 0800 116 016 www.hilfetelefon.de
	Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen – Frauen gegen Gewalt e.V. Herwarthstr. 10, 50672 Köln Tel. 0221 56 20 35 mailbox@notruf-koeln.de
	Hilfetelefon Gewalt an Männern Tel. 0800 123 99 00 www.maennerhilfetelefon.de

**Anlage 8 Namen und Erreichbarkeit der insofern erfahrenen Fachkräfte und
Beratungsstellen innerhalb des Kirchenkreises (Stand: 18.09.2024)**

Bereich	Zuständige Ansprechperson Institution nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII u. § 8 b SGB VIII / §4 KKG	E-Mail	Telefon
Altena	<i>EB Caritasverband</i>	eb@caritas-altena.de	02352 9 19 30
	<i>Kinderschutzzentrum</i>	info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de	02351 46 39 15
Lüdenscheid	<i>Kinderschutzzentrum</i>	info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de	02351 46 39 15
	<i>Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werkes</i>	beratungsstelle@diakonie-luedenscheid- plettenberg.de	02351 39 08 13
Märkischer Kreis	<i>Beratungsteam MK</i>	k.heinzer@maerkischer-kreis.de c.kaiser-gotthardt@maerkischer-kreis.de a.siebel@maerkischer-kreis.de t.wemper@maerkischer-kreis.de	02351 966 66 26 02351 966 66 33 02351 966 66 08 02351 966 66 49
	<i>Kinderschutzzentrum</i>	info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de	02351 46 39 15
Plettenberg	<i>Stadt Plettenberg</i> Frau Müller, Stadt Plbg. Herr Schröder, Stadt Plbg.	sa.mueller@plettenberg.de ml.schroeder@plettenberg.de	02391 92 32 93 02391 92 31 98
	<i>Kinderschutzzentrum</i>	info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de	02351 46 39 15
Werdohl	<i>Stadt Werdohl</i> Frau Hanßen, Stadt Werd. Frau Reith, Stadt Werdohl	s.hanssen@werdohl.de a.reith@werdohl.de	02392 91 72 44 02392 31 14
	<i>Kinderschutzzentrum</i>	info@maerkisches-kinderschutzzentrum.de	02351 46 39 15
Kreis Olpe für Attendorn	<i>Kreis Olpe</i> Frau Schmidt Kinderschutzfachkraft Frau König Frau Eickelmann	j.schmidt@kreis-olpe.de s.koenig@kreis-olpe.de e.eickelmann@kreis-olpe.de	02761 81 264 02722 63 86 12 02723 60 84 58

**Anlage 8 Namen und Erreichbarkeit der insofern erfahrenen Fachkräfte und
Beratungsstellen innerhalb des Kirchenkreises (Stand: 18.09.2024)**

	<i>Caritas AufWind</i>		
	Frau Karis	ikanis@caritas-olpe.de	02762 98 76 34 10
	Frau Grosche	Ggrosche@caritas-olpe.de	02761 92 11 511
	Frau Weinreich	sweinreich@caritas-olpe.de	02761 92 11 511
	Frau Pittlik-Rau	hrau-pittlik@caritas-olpe.de	02723 68 89 10
	Frau Stupperich	Bstupperich@caritas-olpe.de	02723 68 89 10
	Frau Bereits	bbereis@caritas-olpe.de	02721 60 25 830
	Frau Schneider-Rudek	cschneider-rudek@caritas-olpe.de	02722 93 61 44 11
	<i>Kompass GFO</i> <i>(gemeinnützige Gesellschaft der</i> <i>Franziskanerinnen zu Olpe)</i>		
	Frau Hunold	annegret.hunold@kompass-gfo.de	02722 65 650
	Herr Röhrbein	ansgar.roehrbein@kompass-gfo.de	02722 65 650
	Frau Rau	birgit.rau@kompass-gfo.de	02722 65 650
	Frau Köwitsch	angelika.koewitsch@kompass-gfo.de	02722 65 650

Anlage 9 – Literaturliste und Quellennachweise

Digitale Medien – EKvW und EKIR

- **Interventionsleitfaden - Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen** (2. Aufl. 2024), Evangelische Kirche von Westfalen
- **Schutzkonzepte praktisch 2021: Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt** (3. Aufl. 2021), Evangelische Kirche im Rheinland
- **Aktiv gegen sexualisierte Gewalt.** Schutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland (1. Aufl. 2021). Evangelische Kirche im Rheinland

Fachliteratur – Bücher

- **Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen,** Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention, hg. von Fegert, Jörg u. Wolff, Mechthild, 1. Aufl. 2015, Weinheim: Beltz Juventa
- **Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen,** Mit Online-Materialien, hg. von Carolin Oppermann, Veronika Winter, Claudia Harder, Mechthild Wolff und Wolfgang Schröder, ISBN 978-3-7799-3091-4, 1. Aufl. 2018, Weinheim: Beltz Juventa
- **Lehrbuch Schutzkonzepte und Diversität in Organisationen gestalten,** Fokus: Junge Menschen mit Fluchterfahrungen, Mit Online-Materialien, Kampert, Meike u.a. (Hg.), ISBN 978-3-7799-6151-2, 1. Aufl. 2020, Weinheim: Beltz Juventa
- **Prävention all inclusive,** Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen* und Jungen* mit und ohne Behinderung, Gottwald-Blaser, Simone u. Unterstaller, A., hg. AMYNA, 1. Aufl. 2017, München: Amyna
- **Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen,** Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, hg. von Fegert, Jörg u.a., 1. Aufl. 2018, Berlin: Springer
- **Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen,** Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, hg. von Fegert, Jörg u.a., 1. Aufl. 2014, Berlin: Springer
- **Sielert, Uwe: Einführung in die Sexualpädagogik,** 1. Aufl. 2015, Weinheim: Beltz
- **War doch nur Spaß?,** Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern, hg. von AMYNA e.V. u. GrenzwertICH, 1. Aufl. 2014, München: Amyna



Entbindung von der Schweigepflicht (Volljährige)

Hiermit entbinde ich.....(Name)

Herrn/Frau.....(Name)

gegenüber

der Meldestelle in Bielefeld, von der Evangelischen Kirche von Westfalen, in Persona
Herrn/Frau und Vertretung Herrn/Frau, sowie des
Interventionsteams von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.

Ich/Wir sind über die Zusammensetzung des Interventionsteams aufgeklärt worden.

Diese Erklärung gilt für die Dauer der Bearbeitung der Meldung.

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n
Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu
verwenden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht
jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift(en)



Entbindung von der Schweigepflicht (Minderjährige)

betreffend.....(Name der minderjährigen Person),

geboren am.....

Hiermit entbinde/n ich/wir

.....(Inhaber der elterlichen Sorge),

Herrn/Frau.....(Name des/der Mitarbeiterin)

gegenüber der Meldestelle in Bielefeld, von der Evangelischen Kirche von Westfalen,
in Persona Frau Jelena Kracht und ihrer Vertretung Frau Marion Neuper, sowie des
Interventionsteams von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.

Ich/Wir sind über die Zusammensetzung des Interventionsteams aufgeklärt worden.

Diese Erklärung gilt für die Dauer der Bearbeitung der Meldung.

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n
Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu
verwenden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht
jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum.....

Unterschrift
(Sorgeberechtigter 1)

Ort, Datum.....

Unterschrift
(Sorgeberechtigter 2)

Ort, Datum.....

Unterschrift
(minderjährige Person)